

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung im Land Sachsen-Anhalt

Quelle:	Beflaggung der Dienstgebäude Runderlass des Ministeriums des Innern (41.31-01405)
Datum:	12. Dezember 2007
Veröffentlichung:	MBI. LSA Nr. 46/2007 vom 27. Dezember 2007
Stand:	zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. August 2024 (MBI. LSA 2024, S. 564)

I.

Die Dienstgebäude sind an folgenden Tagen zu beflaggen:

1. am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
2. am nationalen Gedenktag für die Opfer von terroristischer Gewalt (11. März),
3. am Tag der Arbeit (1. Mai),
4. am Europatag (9. Mai),
5. am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
6. am nationalen Veteranentag (15. Juni),
7. am Jahrestag des 17. Juni 1953,
8. am Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),
9. am Tag der Ausfertigung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (16. Juli),
10. am Gedenktag der deutschen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus (20. Juli),
11. am Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),
12. am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent) und
13. an den Tagen der Wahlen zum Landtag, zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zu den kommunalen Vertretungen.

II.

Die Dienstgebäude der obersten Landesbehörden und des Landtages können täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr beflaggt werden.

III.

Im Regelfall sollen die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesflagge gesetzt werden, sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist Trauerbeflaggung vorzunehmen.

Im Übrigen gelten die Abschnitte IV und V des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. 3. 2005 (BAnz. S. 4982) entsprechend.

IV.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
kreisfreien Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise,
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts